



Amtsgericht, Postfach, 60256 Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 906/13 (25)

Herren Rechtsanwälte
Laake & Möbius Rechtsanwälte
Am Ortfelde 100
30916 Isernhagen

Aktenzeichen 30 C 906/13 (25)

Telefon: 069/1367-2166
Telefax: 069-1367-6301

Ihr Zeichen
Ihre
Nachricht
Datum **13.06.2013**

Bitte beachten Sie zur Vermeidung erheblicher Nachteile das beigefügte Hinweisblatt „Wichtige Hinweise für die Parteien“. Das Hinweisblatt ist Bestandteil der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens.

Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben in **zweifacher** Ausfertigung ein.

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte, **in dem Rechtsstreit**

██ gegen ██████████

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

An die beklagte Partei ergehen folgende Aufforderungen:

Ich fordere Sie auf, wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen,

1. Ihre Verteidigungsabsicht dem Gericht schriftlich innerhalb **von zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen.

Hinweis:

Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der Frist hier ein, kann auf Antrag der Gegenseite ohne mündliche Verhandlung ein auf dem Vortrag der Gegenseite basierendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Versäumnisurteile sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (§ 708 Nr. 2 ZPO). Die Partei, die den Prozess verliert, hat die Gerichtskosten sowie ihre eigenen Kosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Erklären Sie, dass Sie den Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkennen, so ist ohne mündliche Verhandlung auch ohne ausdrücklichen dahingehenden Antrag ein entsprechendes Anerkenntnisurteil gegen Sie zu erlassen.

2. innerhalb einer **weiteren Frist von 2 Wochen** nach Ablauf der oben gesetzten Zweiwochenfrist auf die Klage schriftlich zu **erwidern**.

Teilen Sie dem Gericht alles mit, was Sie gegen die Klage einzuwenden haben (z.B. gegenteilige oder ergänzende Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge, Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen).

60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2
Telefon 069-1367-01 • Telefax 069-1367-6301

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de>

F-2009a „ZP9a“ (Anordnung schriftliches Vorverfahren) (EU_CA_CN.DOT)

Hinweis:

Es ist wichtig, die Frist einzuhalten. Entscheidend ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht. Halten Sie die Frist nicht ein, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Einen nach Ablauf der Frist eingegangenen Schriftsatz lässt das Gericht nur zu, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Alle Erklärungen können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgegeben werden. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen. Eine beglaubigte Abschrift der Klage bzw. Klagebegründung ist beigelegt.

Gemäß § 499 Abs. 1 ZPO wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist.

Bei einer Vertretung durch andere Bevollmächtigte als Rechtsanwälte gibt es nach § 79 ZPO Einschränkungen, die zu beachten sind.**Das Gericht weist auf folgende Punkte hin:**

Das Gericht weist darauf hin, dass eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main nicht ersichtlich ist.

1. Das Gericht folgt der Rechtsauffassung, wonach alleine eine Abrufbarkeit eine örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO begründet, nicht. Dieses würde dem Bild des gesetzlichen Richters widersprechen. Denn es führt zu einer Wahlgerichtsbarkeit der Klägerseite an dem Gericht, dessen Rechtsprechung der Interessenlage der Klägerseite gerade aktuell am dienlichsten ist. Dieses ist mit dem Bild des gesetzlichen Richters gemäß dem Grundgesetz unvereinbar. Es ist eine Einschränkung erforderlich, wonach über die generelle Abrufbarkeit hinaus ein weitergehender Bezug zu dem angerufenen Gericht erforderlich ist. Dieser weitergehende Bezug ist vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin hat ihren Sitz in Bad Marienberg. Die Klägervertreter haben ihren Sitz in Hamburg. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Wolfsburg.

Die Wahl des Amtsgerichts Frankfurt am Main als zuständigen Gerichts ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Diese dürfte wohl nur dadurch begründet sein, dass die Klägerseite sich das Gericht auswählt, dessen aktuelle Rechtsprechung der Klägerseite vermeintlich gerade am dienlichsten ist.

2. Selbst wenn man eine Wahlmöglichkeit der Klägerin über den „fliegenden Gerichtsstand“ als grundsätzlich für möglich erachten würde, so wäre die Klage vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main trotzdem unzulässig, denn die Klägerin wäre dann zumindest verpflichtet, ihre Wahl nach Treu und Glauben auszuüben. Dieses tut die Klägerin offensichtlich nicht.

3. Ungeachtet der Frage der örtlichen Zuständigkeit weist das Gericht darauf hin, dass ein Anspruch auf außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 859,80 nicht schlüssig dargetan ist. Der Schadensersatzanspruch folgt dem Schaden, welcher der Klägerin tatsächlich entstanden ist. Insoweit bedarf es einer substantiierten Darlegung, welche Vergütungsvereinbarung zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten für entsprechende außergerichtliche Abmahnungen getroffen wurde. Dass eine Abrechnung nach dem RVG unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr vereinbart wurde erscheint äußerst fraglich. Die Klägerin hat außergerichtlich eine vergleichsweise Beilegung gegen Zahlung von EUR 1.498,00 angeboten und tut dieses gerichtsbekannt entsprechend in einer Vielzahl von Fällen. Wäre der Klägerin tatsächlich ein Schaden hinsichtlich außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 859,80 entstanden, so würde die Klägerin, die den Schadensersatzanspruch im Rahmen des Vergleichs mit 1000,- EUR beziffert, ein erhebliches Verlustgeschäft betreiben, was als fernliegend anzusehen ist.
4. Gerichtsbekannt wird bei entsprechenden Massenfällen in aller Regel vielmehr eine Pauschalvergütung zwischen Mandant und Bevollmächtigten getroffen. Ausgehend von der Vermutung, dass die Klägerin mit ihren Anwälten eine schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen hat wird aufgegeben, diese zur Akte zu reichen.
5. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es nicht dargetan ist, dass die Klägerin selbst bereits außergerichtliche Anwaltskosten (in Höhe von EUR 859,80) an die Klägervertreter gezahlt hat und möglicherweise derzeit nur ein Befreiungsanspruch in Betracht kommt.
6. Die Klägerin hat Gelegenheit, binnen 1 Woche zur Frage der örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Wird Verweisung (an das Amtsgericht Wolfsburg) beantragt?
7. Der Beklagte hat Gelegenheit, binnen 1 Woche zur Frage der örtlichen Zuständigkeit und dem etwaig erfolgenden Verweisungsantrag der Klägerseite vorab Stellung zu nehmen.